

MELCHERS SYRING & COLL.

STEUERBERATER WIRTSCHAFTSPRÜFER RECHTSANWÄLTE

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT MBB

Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Die Corona-Krise führt bei vielen Unternehmen zu großen Umsatzausfällen. Viele Kosten laufen jedoch weiter. Dadurch geraten diese Unternehmen in existenzbedrohende Zahlungsschwierigkeiten. Um solche Zahlungsschwierigkeiten zu vermeiden, hat der Staat ein ganzes Bündel an Maßnahmen beschlossen. Die Wichtigsten stellen wir Ihnen hier kurz vor. Falls Sie mehr Informationen benötigen, wenden Sie sich bitte an uns. Gerne auch auf Italienisch!

Soforthilfe

Bis zum 30.04.2020 kann ein Antrag auf einen nicht zurückzuzahlenden Zuschuss gestellt werden, falls sich in den kommenden drei Monaten ein Liquiditätsengpass ergibt. Der Zuschuss beträgt bis zu 30.000 €. Die Höhe hängt von der Mitarbeiterzahl des Betriebs, der Höhe des Liquiditätsengpasses und dem Bundesland ab, in dem der Betrieb seinen Sitz hat. Die Praxis zeigt, dass die Unternehmen oft Probleme bei der rechnerischen Ermittlung des Liquiditätsengpasses haben, da hier nicht nur die ggf. um Beihilfen gekürzten Kosten zu berücksichtigen sind, sondern z.B. auch Kredittilgungen. Wir haben inzwischen allerdings Hilfen entwickelt, mit welchen der Liquiditätsengpass geplant werden kann und es bei späteren Kontrollen, die sicherlich in Stichproben erfolgen werden, nicht zu Meinungsverschiedenheiten kommt.

Kurzarbeitergeld

Wenn nicht mehr genug Arbeit im Betrieb vorhanden ist, kann mit den Arbeitnehmern, oder falls vorhanden mit dem Betriebsrat, Kurzarbeit vereinbart werden. Der Arbeitnehmer erhält dann Kurzarbeitergeld (KUG) in Höhe von 60% bzw. 67% (mit Kind) des ausfallenden Lohns. Der Arbeitgeber zahlt das KUG zunächst und erhält es dann vom Arbeitsamt erstattet wird. Neu ist hier im Zuge der Corona-Krise, dass die Sozialabgaben auf das Kurzarbeitergeld, welche bisher der Arbeitgeber alleine tragen musste, nun ebenfalls vollständig vom Arbeitsamt erstattet werden. Auch sind Aufstockungen zum KUG zulässig, ohne dass dies den Anspruch auf Kurzarbeitergeld mindert.

Stundung und Herabsetzung von Steuern/keine Vollstreckung

Bereits fällige Steuern können in einem vereinfachten Verfahren gestundet werden, vorerst für drei Monate. Betroffen sind Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer. Oft wird es sich dabei um Steuern für das Jahr 2018 handeln. Nicht gestundet wird dagegen die Lohnsteuer. Allerdings verzichtet die Finanzverwaltung bis Jahresende generell auf Zwangsvollstreckungen.

Zusätzlich können Vorauszahlungen ab 2020 auf Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Umsatzsteuer herabgesetzt werden, ebenfalls in einem vereinfachten Verfahren. Die Herabsetzung gilt auch für schon bezahlte Vorauszahlungen auf Ertragsteuern! Bei Einkommen- und Körperschaftsteuer läuft dies direkt über das Finanzamt. Bei der Gewerbesteuer erhebt dagegen die Gemeinde oder Stadt die Steuer und das Finanzamt setzt nur die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer fest. Diese Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer setzt das Finanzamt ebenfalls rückwirkend bis auf Null herab im vereinfachten Verfahren, sodass auch die Gewerbesteuer-Vorauszahlung für das 1. Quartal 2020 zu erstatten ist.

Bei der Umsatzsteuer können die monatlichen oder vierteljährlichen Vorauszahlungen ebenfalls gestundet werden. Außerdem ist es möglich, einen Antrag auf Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung für 2020 zu stellen. Auch bei der Sondervorauszahlung wird in einem vereinfachten Verfahren der bereits bezahlte Betrag erstattet. Dabei bleibt die Dauerfristverlängerung bestehen. Hier ist es wichtig, dass erteilte SEPA-Lastschriftmandate vorher gekündigt werden. Sonst wird erst eingezogen (was das Konto möglicherweise über das Limit belastet) und später erst wird erstattet.

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Ebenso wie Steuern können auch Sozialversicherungsbeiträge in einem vereinfachten Verfahren gestundet werden. Das bedeutet, dass die Nennung der Folgen der Corona-Krise ausreichen, um den Antrag zu begründen. Dies gilt zunächst für die kommenden drei Monate. Hier ist es gleichfalls wichtig, dass erteilte SEPA-Lastschriftmandate vorher gekündigt werden. Sonst wird erst eingezogen (was das Konto möglicherweise über das Limit belastet) und später erst wird erstattet.

Sonderkreditprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

Über die KfW wurde ein Sonderkreditprogramm aufgelegt. Kredite für kleine und mittlere Unternehmen bis zur Höhe von 3 Millionen Euro werden in einem vereinfachten Verfahren gewährt. Dabei ist sicherlich ein zentrales Element, dass der Staat 90% des Kreditausfallrisikos übernimmt. Der Zinssatz beträgt zwischen 1,0% und 1,46% bei einer Laufzeit von 5 Jahren. Allerdings darf sich das Unternehmen nicht bereits vor der Corona-Krise in Schwierigkeiten befunden haben.

Dauerschuldverhältnisse und Mieten

Am 1. April 2020 ist ein Bundesgesetz in Kraft getreten, nach welchem Verbraucher und Kleinstunternehmen Schulden aus sog. Dauerschuldverhältnisse für die Monate April, Mai und Juni 2020 erst später bezahlen müssen. Der Schuldner muss dem Gläubiger hierzu seinen aktuellen Engpass wegen der Epidemie vorab glaubhaft darlegen. Es wird also ein gesetzlicher Zahlungsaufschub für drei Monate bis Ende Juni 2020 gewährt. Kleinstunternehmen sind hierbei solche mit bis zu 2 Millionen Euro Jahresumsatz. Davon betroffene Dauerschuldverhältnisse sind

z.B. Energie, Wasser und Telefon und Verbraucherkredite. Nicht darunter fallen gewerbliche Kredite, Miet- und Pachtverträge und Arbeitsverträge.

Eine Sonderregelung gilt für Miet- und Pachtverträge. Hier kann dem Mieter nicht gekündigt werden, wenn er die rückständigen Mieten für die Monate April, Mai und Juni 2020 bis zum 30. Juni 2022 bezahlt